

## **Stellungnahme des DELFI e.V.**

**zum Dokument**

**„Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes über Intelligente Verkehrssysteme im Straßenverkehr und deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern“**

**des Bundesministeriums für Verkehr vom 22.07.2025  
(Frankfurt am Main, 20. August 2025)**

DELFI, die Durchgängige Elektronische Fahrgastinformation, setzt sowohl den technologischen als auch den organisatorischen Rahmen für eine einheitliche Datengrundlage im öffentlichen Personenverkehr.

DELFI ist ein Kooperationsnetzwerk aller Bundesländer und weiterer Partner und schafft die technischen Voraussetzungen zur Beauskunftung länderübergreifender Reiseketten.

Der DELFI e.V. agiert als organisatorische Schaltstelle zwischen den Interessen der Kooperationspartner und treibt technologische und fachliche Innovationen voran. Damit leisten wir einen wichtigen Beitrag zur Vernetzung & Digitalisierung im ÖPV und schaffen Mehrwerte für Länder, Verbände, Unternehmen sowie Mobilitätsanbieter und -Plattformen.

### **I. Allgemeines**

Der DELFI e.V. begrüßt das grundsätzliche Ansinnen des Bundes, dass der Gesetzgeber die fristgerechte Umsetzung der Richtlinie (EU) 2010/40/EU und ihrer Anpassung durch die Richtlinie (EU) 2023/2661 zum Ziel hat.

Im Rahmen dieser Stellungnahme hat der DELFI e.V. die wesentlichen Punkte und Themen gelistet, die seinem Erachten nach in dem vorliegenden Referentenentwurf berücksichtigt werden sollten.

Für den Bereich der ÖPNV-relevanten Mobilitätsdaten finden sich im Entwurf einige Themenbereiche aus dem Entwurf über ein Mobilitätsdatengesetz aus der letzten Legislaturperiode wieder. Insoweit verweisen wir auf unsere damalige Stellungnahme.

**Verein zur Förderung einer durchgängigen elektronischen Fahrgastinformation (DELFI) e.V.**

Geschäftsstelle:  
c/o rms GmbH  
Am Hauptbahnhof 6  
60329 Frankfurt am Main  
Tel.: +49 69 27307-730  
Fax: +49 69 27307-736  
E-Mail: info@delfi.de

Vorstand:  
Sefa Tasdemir (Vorsitzender)  
Andreas Bade  
Wolfgang Schroeder  
Geschäftsführer:  
Marco F. Gennaro

Vereinsregister  
Frankfurt am Main  
Registerblatt VR 15875  
USt.-Id.Nr. DE308933425

Bankverbindung:  
Taunus Sparkasse  
IBAN DE17 5125 0000 0000 3383 62  
BIC HELADEF1TSK

[www.delfi.de](http://www.delfi.de)

Wesentlich ist, dass der IVSG-E keine Erweiterung von Datenerhebung- und Bereitstellungspflichten vorsieht. Bund und EU-Vorgaben (PBefG-Novelle, Mobilitätsdatenverordnung; Delegierte Verordnungen EU 2017/1926 & EU 2024/490, MMTIS) geben bereits umfassende Pflichten zur Datenbereitstellung vor. Unternehmen des öffentlichen Verkehrs melden bereits heute umfangreich über Landessysteme und DELFI (statische, dynamische Daten).

Ein Hauptanliegen: Die geforderten Eigenerklärungen sind pauschal und praktisch problematisch. Ziel der Bundesregierung ist Bürokratieabbau; zusätzliche Eigenerklärungen sind nachvollziehbar abzulehnen, wenn Unternehmen bereits Datenbereitstellungspflichten erfüllen.

Fraglich bleibt auch die Reichweite des Gesetzesentwurfs. Nach unserer Lesart betrifft § 6 IVSG-E vor allem Anhang III der EU-RL 2010/40/EU. Dort insbesondere nach Ziff. 4 lediglich „statische multimodale Verkehrsdaten für EU-weite multimodale Reiseinformationsdienste (gemäß Anhang I Vorrangiger Bereich I Nummern 1.1 und 1.3) und nach der Kategorie Daten zum „Standort der identifizierten Zugangsknoten für alle Linienverkehre, einschließlich Angaben zur Zugänglichkeit von Zugangsknoten und Wegen innerhalb von Verkehrsknotenpunkten (vorhandene Aufzüge, Rolltreppen usw.)“.

In § 1 IVSG-E wird jedoch auch die Delegierte Verordnung (MMTIS) erwähnt, was zu Auslegungsschwierigkeiten führt. Unser Vorschlag daher:

Klarstellung in § 6 IVSG-E Abs. 4, dass nur die in Anhang 3 der RL 2010/40/EU betroffenen Daten gemeint sind; MMTIS-Daten ausklammern bzw. aus Anwendungsbereich entfernen.

Alternativ in § 1 IVSG-E explizit festlegen, inwiefern Delegierte Verordnungen durch das Gesetz einbezogen werden.

## **II. Unsere Kommentierung im Detail**

### **1. Abschätzung zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Den genannten Erfüllungsaufwand für Dateninhaber halten wir für fragwürdig/optimistisch geschätzt; die Kosten sind vermutlich deutlich höher.

Ziff. 2.2 (Erbringung von Eigenerklärungen): einmaliger Aufwand von 617€ ist für uns nicht nachvollziehbar. Neue Schnittstellen auf Seiten der Dateninhaber/Verkehrsunternehmen erfordern erheblichen sachlichen und personellen Aufwand.

Ziff. 2.3 (Meldungen zur Datenqualität): ebenfalls neue Schnittstelle nötig, mit weiteren einmaligen Aufwänden; Verwaltung kann Kosten mit neuen Mitarbeitern auffangen, Unternehmen müssen ihre Zusatzkosten tragen.

DELFI e.V. übernimmt derzeit die Ermittlung und Verbesserung der Datenqualität in Zusammenarbeit mit Ländersystemen und Systemhäusern. Eine technische Anbindung an das neue System verursacht auch hier Aufwände für Konzeption und Implementierung.

## **2. Zu § 1 IVSG-E „Anwendungsbereich“**

Der Hinweis auf die Delegierten Verordnungen ermöglicht zwar eine Flexibilisierung und Anpassung an den technischen Stand, führt jedoch zu Unklarheiten bei den Datenerhebungs- und Bereitstellungspflichten. Hier ist eine weitere Konkretisierung erforderlich.

## **3. Zu § 2 IVSG-E „Begriffsdefinitionen“ und § 5 IVSG-E „Verfügbarkeit von Daten“**

In § 2 Nr. 6 i.V.m. § 5 Abs. 1 IVSG-E ist zu klären, dass lediglich „bereits vorhandene“ maschinenlesbare Daten umfasst sind. Eine Pflicht, Daten des ÖPNV maschinenlesbar zu machen, darf sich daraus nicht ergeben. Das würde eine klare Abweichung von der MMTIS bedeuten, wonach nur Daten bereitgestellt werden müssen, die bereits elektronisch und maschinenlesbar vorliegen.

## **4. Zu § 6 IVSG-E „Bereitstellung von Daten“**

In § 6 Abs. 3 S. 1 IVSG-E sowie weiteren Stellen wird auf Landessysteme und Qualitätssicherung verwiesen. Die Verpflichtung zur „Sicherstellung“ der Daten bzw. der Datenqualität ist unserem Erachten nach unzureichend spezifiziert. Gerne bieten wir an, DELFI als Praxisbeispiel für den ÖPNV in die Gesetzesbegründung aufzunehmen. Wichtig ist, dass das Sicherstellen der Datenqualität kein Erfordernis zur Veredelung der Daten darstellt. Es kann lediglich die zur Verfügung gestellte Datenqualität erhalten bzw. sichergestellt werden.

Außerdem empfiehlt sich, in § 6 einen neuen Absatz 4 einzufügen, der festhält, dass das IVSG-E keine zusätzlichen Anforderungen über europäische Vorgaben hinaus definiert.

## **5. Zu § 8 IVSG-E „Nationale Stelle“**

§ 8 Abs. 1 Nr. 3 IVSG-E braucht weitere Konkretisierung in der Gesetzesbegründung. BAST sollte keine neuen, überhöhten Qualitätsstandards eigenmächtig festsetzen. Leitlinien sollten anhand dem Stand der Technik und mit Betroffenen abgestimmt werden. Eine Beteiligung der Länder bzw. Verbände erscheint dabei sinnvoll.

Bezüglich § 8 Abs. 2 IVSG-E: Beleihung von Dritten erachten wir als sinnvoll. Für den Bereich ÖPNV-Mobilitätsdaten bieten wir aufgrund unsrerer heutigen Rolle im ÖPNV in Deutschland an, hier die BAST zu unterstützen. Dies gilt auch für die Aufgaben zur Qualitätssicherung und Standardsetzung.

## **6. Zu § 9 IVSG-E „Eigenerklärung“**

Die in § 9 IVSG-E definierte Pflicht zur Eigenerklärung lehnen wir ab und fordern deren ersatzlose Streichung. Eine Pflicht für Verkehrsunternehmen, eine Eigenerklärung über gesetzliche Pflichten abzugeben, ist unnötiger Bürokratieaufwand. Zudem ist eine pauschale Eigenerklärungsverpflichtung weder zweckmäßig noch geboten; Art. 9 der VO 2017/1926/EU erlaubt lediglich, dass Behörden eine Eigenerklärung anfordern können.

Eine einzelne Anforderung aller Dateninhaber ist nicht nötig. Bereitstellungspflichten ließen sich auch über den Nationalen Zugangspunkt nachweisen. Unserem Erachten nach wäre es sinnvoller, Landessysteme bzw. Datenmittler eine entsprechende Eigenerklärung abgeben zu lassen, statt jeden Dateninhaber separat zu belasten. Schon heute erfolgt die Datenlieferung an Landessysteme. Ein Nachweis über DELFI bzw. Landessysteme/Datenmittler sollte ausreichen. Falls ein Durchgriff auf einzelne Dateninhaber nötig ist, kann das BAST dies gesondert verfolgen.

## **7. Zu § 10 IVSG-E „Verbesserung der Datenqualität“**

Es ist begrüßenswert, dass auch eine Verbesserung der Datenqualität ein zentrales Ziel ist. Das automatisierte System benötigt jedoch Schnittstellen zu den Datenmittlern bzw. Dateninhabern und -nutzern. Unklar bleibt, wie diese Schnittstellen spezifiziert werden und wer deren Implementierung finanziert. Die Verbesserung der Datenqualität ist in DELFI in den Datenlieferungsprozess implementiert. Es müßten entsprechend die zentralen Hintergrundsysteme des DELFI e.V. und evtl. auch Landessystem an das neue System angebunden werden. Eine Implementierung der Schnittstelle ist aber ohne klare Spezifikation nicht realisierbar. Wie bereits unter Ziff. II.1. dargelegt, fehlt im Referentenentwurf eine Kostenbetrachtung.

## **8. Zu § 12 IVSG-E „Verordnungsermächtigung“**

Die Verordnungsermächtigung in § 12 IVSG-E ohne Beteiligung der betroffenen Dateninhaber bzw. Verbände und der Länder ist verfassungsrechtlich bedenklich. Insbesondere dann, wenn der Bund gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 2 IVSG-E die Ausgestaltung und den Betrieb der „Landessysteme“ regeln will.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für den weiteren Austausch diesbezüglich gerne zur Verfügung.